



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 25. November 2011

Nr. 24

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Systeminformatiker/Systeminformatikerin	186
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau	187
Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin im kombinierten Bildungsgang „hochschule dual“	187
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen	188
Schornsteinfegerwesen; Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister	188

Am 29. Oktober 2011 verstarb

Herr Edwin Neumaier

im Alter von 64 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im Februar 2007 war er über 33 Jahre bei der Landesaufnahmestelle des Freistaates Bayern beschäftigt. Mit großem Pflichtbewusstsein und Zuverlässigkeit erledigte er stets die ihm übertragenen Aufgaben. Von Kollegen und Vorgesetzten wurde er allseits geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 5. November 2011 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Georg Simon Regierungsamtmann a. D.

im Alter von 89 Jahren.

Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Februar 1984 war er mehr als 37 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken tätig. Sein erfolgreiches Wirken begann er an der Außenstelle des Landesamtes für Soforthilfe. Im Januar 1953 wechselte er zur Außenstelle des Landesausgleichsamtes. Von 1969 bis zu seinem Ausscheiden war er im Sachgebiet Personalangelegenheiten, zum Schluss als Leiter der Besoldungsstelle, tätig.

Mit großem Fleiß und vorbildlicher Pflichtauffassung erfüllte er die ihm übertragenen Aufgaben. Von Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern wurde er wegen seiner ausgeglichenen und sympathischen Art sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Systeminformatiker/Systeminformatikerin

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. November 2011 Gz. 44.1-5204-5/05

Auf Grund geringer Schülerzahlen im Ausbildungsberuf Systeminformatiker/Systeminformatikerin erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs Systeminformatiker/Systeminformatikerin mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht **im Schuljahr 2011/12 beginnend mit der Jahrgangsstufe 10** die

Staatliche Berufsschule Lauingen
Friedrich-Ebert-Straße 14
89415 Lauingen

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Die Gastschulanordnung zur Martin-Segitz-Schule, Staatliche Berufsschule III in Fürth vom 30. Mai 2005 (MFrABI S. 80) ist zum Ende des Schuljahres 2012/13 auslaufend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 186

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. November 2011 Gz. 44.1-5204-17/11**

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.10.2011 Nr. VII.3-5S 9414 W9-1-7a.71 595 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), folgende

Gastschulanordnung:**I.**

Auszubildende des Ausbildungsberufs Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2011/12 die

Staatliche Berufsschule Freising
Wippenhauser Straße 77
85354 Freising

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 187

Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin im kombinierten Bildungsgang "hochschule dual"**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. November 2011 Gz. 44.1-5221-3/11**

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24.10.2011 Nr. VII.1-5 O 9220/1-1-7.112 624 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende des kombinierten Bildungsgangs "hochschule dual" in Kooperation mit der Berufsschule für die Ausbildung zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2011/12 die

Staatliche Berufsschule Günzburg
Am Stadtbach 5
89312 Günzburg

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Diese Gastschulanordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 187

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. November 2011 Gz. 12.2-1444L-2/11

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat am 17.03.2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen beschließt durch seine Verbandsversammlung aufgrund des Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I), folgende

10. Satzung

Vom 17. März 2011

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 werden die Worte „der Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch die Worte „dem Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

(2) In Absatz 4 werden die Worte „Die Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch die Worte „Der Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

§ 2

In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch die Worte „des Verarbeitungsbetriebs Tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

§ 3

In § 14 Absatz 7 Buchstabe b) werden die Worte „der Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch die Worte „des Verarbeitungsbetriebs Tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

§ 4

In § 21 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Worte „und Entlastung“ eingefügt.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Gunzenhausen, 17. März 2011

Zweckverband für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
Stefan Rößle
Landrat und Stellvertretender
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 188

Schornsteinfegerwesen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. November 2011 Gz. 21-2206.5-J-10/ 2011

Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 10 wurde mit Wirkung vom 01.10.2011 Herr Alexander Bücherl, Hangweg 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 188

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.